

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der voestalpine Personal Services GmbH

Ausgabe Februar 2019

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der voestalpine Personal Services GmbH (im Folgenden „**AAB**“ genannt) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der voestalpine Personal Services GmbH als Auftragnehmer und ihren Vertragspartnern als Auftraggeber Anwendung, soweit keine davon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

1. Anwendungsbereich

Gegenständliche AAB regeln in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen voestalpine Personal Services GmbH (im Folgenden „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt). Unabhängig von den einzelnen Regelungsinhalten ist die Gültigkeit allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter des AG zur Gänze ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang / Change Request

- 2.1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag bzw. aus dem Angebot.
- 2.2. Beide Vertragsparteien können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("**Change Request**"), sofern es sich nicht um eine Basisleistung handelt. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben und den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragsparteien bindend.
- 2.3. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Stornoregelungen von bei der Leistungserbringung involvierten Dritten (bspw. Trainer, Hotels, etc.) werden 1:1 an den AG weitergegeben. Etwaige in diesem Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des AG.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag bzw. Angebot. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, gelten sämtliche Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Beleg zu ersetzen.
- 3.2. Entgeltansprüche sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung und laufende Vergütungen monatlich im Nachhinein verrechnet.
- 3.4. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

4. Höhere Gewalt

- 4.1. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, befreit dies den AN für die Dauer der Störung und im

Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren und wirtschaftlich Vertretbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen.

- 4.2. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss des AN unabhängigen Umstände, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Krankheit, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme oder Embargo.

5. Subunternehmer

- 5.1. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen (nachfolgend „**Subunternehmer**“). Sofern schutzwürdige personenbezogene Daten iSd Datenschutzgesetzes vom AN für den AG zu verarbeiten sind und Subunternehmer ganz oder teilweise zur Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen werden, ist der AG davon rechtzeitig zu verständigen, sodass er dies allenfalls untersagen kann. Der AN hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem AN auf Grund der Vereinbarung mit dem AG obliegen.
- 5.2. Soweit Subunternehmer auf Wunsch des AG beigezogen werden, können dessen Handlungen dem AN nicht zugerechnet werden.

6. Datenschutz/Vertraulichkeit

- 6.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Unterlagen, Informationen und Daten der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergeben oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sonst bekannt oder zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und nicht zu veröffentlichen oder anderweitig bekanntzugeben und ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt. Jede Vertragspartei hat sicher zu stellen, dass ihre jeweiligen Subunternehmer, Bevollmächtigte und Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 6.2. Werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten übermittelt und/oder überlassen, so ist die personenbezogene Daten empfangende Partei (nachfolgend „**Empfangende Partei**“) berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.
- 6.3. Die Empfangende Partei wird ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich gemacht werden. Die Empfangende Partei trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass das Auskunftsrecht und das Recht auf Richtigstellung und Löschung gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen seitens der anderen Vertragspartei jederzeit erfüllt werden können und überlässt der anderen Vertragspartei alle dafür notwendigen Informationen.
- 6.4. Die Empfangende Partei wird alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim AN aufrecht.

7. Beistellungspflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch den AN erforderlich sind.
- 7.2. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.

8. Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Unterlagen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc. – nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) verbleiben, soweit nichts anderes vereinbart wurde beim AN. Der AG erhält mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den Arbeitsergebnissen im Rahmen seiner Geschäftszwecke ein nicht-ausschließliches und unbefristetes Nutzungsrecht ohne die Berechtigung zur Erteilung von Unterlizenzen.

9. Leistungsstörung

- 9.1. Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 9.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Beistellungspflichten des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 9.3. Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich dem AN zu melden.

10. Sicherung der Unabhängigkeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird und/oder soll kein Arbeitsverhältnis begründet werden. Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien entspricht dem von unabhängigen Vertragsparteien. Der AG und der AN verpflichten sich, während eines aufrechten Auftragsverhältnisses und bis ein Jahr nach dessen Beendigung keine Arbeitnehmer des jeweils anderen Vertragspartners aktiv abzuwerben.

11. Allgemeines

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AAB bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 11.2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sind und/oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

11.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in den jeweils geltenden Fassungen. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Linz zuständig.

12. Sonderregelungen für Bildungsveranstaltungen

- 12.1. Die Preise für Bildungsveranstaltungen sind im Bildungsprogramm, welches auf der Website des AN zum Download zur Verfügung steht, angeführt. Die im Bildungsprogramm angeführten Preise sind Nettopreise und gelten für Teilnehmer/Teilnehmerinnen, welche in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer Gesellschaft des voestalpine-Konzerns stehen. Die Preise setzen sich (wie bei den einzelnen Beschreibungen im Bildungsprogramm angeführt) aus Seminar- und Aufenthaltskosten zusammen.
- 12.2. Bei Seminaren mit Übernachtung sind Hotelzimmer bereits für die Teilnehmer/innen reserviert. Sollten daher Teilnehmer/innen diese egal aus welchem Grund nicht in Anspruch nehmen, muss die Abmeldung für die Übernachtung mindestens vier Wochen vor Seminarbeginn bekanntgegeben werden, ansonsten muss dafür eine entsprechende Stornogebühr, die vom Hotel, der Pension etc. vorgegeben wird, verrechnet werden. Die Kosten für die nicht in Anspruch genommene Übernachtung werden dann mittels Gutschrift refundiert.
- 12.3. Die Kosten für die An- und Rückreise zu Bildungsveranstaltungen sind in den im Bildungsprogramm angeführten Preisen nicht enthalten und sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen selbst zu tragen.
- 12.4. Die angegebenen Preise beruhen auf einer angenommenen Mindestteilnehmerzahl. Sollte die Mindestteilnehmerzahl für eine konkrete Bildungsveranstaltung nicht erreicht werden, behält sich der AN das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen, eine Terminverschiebung vorzunehmen oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Preise für die Bildungsveranstaltung an die geringere Teilnehmerzahl anzupassen.
- 12.5. Wir behalten uns bei inhaltlichen Änderungen der Bildungsveranstaltung Preisänderungen vor.
- 12.6. Sollte es aus dringenden Gründen nicht möglich sein, eine gebuchte Veranstaltung tatsächlich zu besuchen, so kann eine Stornierung nur vom jeweiligen Bildungsbeauftragten (Seminarmanager), schriftlich an die Abteilung Bildung und Beratung der voestalpine Personal Services GmbH vorgenommen werden.
- 12.7. Bei Stornierungen ab 4 Wochen vor Seminarbeginn oder später werden 100% der Seminarkosten verrechnet.
- 12.8. Stornogebühren werden nicht verrechnet, wenn ein/e Ersatzteilnehmer/in zum gebuchten Seminar entsandt wird.
- 12.9. Der AN behält sich das Recht vor, anstelle des ursprünglich vorgesehenen Trainers einen Ersatztrainer einzusetzen.
- 12.10. Teilnahmebestätigungen werden erst ab einer Anwesenheit von 75% ausgestellt.
- 12.11. Für Entwicklungsprogramme gelten gesonderte Stornobedingungen (siehe z.B. Angebot oder Preisinformation).